

ETH-Beschwerdekommision

Postfach 6061 | CH-3001 Bern
Büro Gutenbergstrasse 31 | 3011 Bern | T +41 31 310 05 30 | F +41 31 310 05 31 | E-Mail info@ethbk.ch

Verfahrens-Nr. 5110

Urteil vom 22. Februar 2011

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder Françoise Chardonnens, Vizepräsidentin; Astrid Forster, René Monnier, Yolanda Schärli und Brigitte von Känel

Parteien

A_____,
Beschwerdeführer,

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich), Rämistrasse 101, 8092 Zürich,
vertreten durch Dr. iur. R. Hain, Leiter des Rechtsdienstes,
Beschwerdegegnerin,

Gegenstand

Master-Studiengang Informatik – Verlängerung der maximalen Studiendauer sowie Ausschluss aus dem Studiengang (Exmatrikulation)

(Verfügungen der ETH Zürich vom 16. September 2010 und vom 1. Oktober 2010)

Sachverhalt:

A. Der Beschwerdeführer hat im Herbstsemester 2007 mit dem Master-Studiengang Informatik, im Major in „Information Systems“, begonnen. Nach zweimaligem Misserfolg bei einer für den gewählten Schwerpunkt zu erbringenden Auflage wurde der Beschwerdeführer vom Masterstudium in der damals gewählten Vertiefung ausgeschlossen. Die ETH Zürich gewährte dem Beschwerdeführer auf seinen Antrag hin und im Einverständnis mit dem Studiendelegierten eine neue Zulassung zum Master-Studiengang mit dem Schwerpunkt in „Information Security“. Die Zulassung erfolgte unter der Auflage 6 Kreditpunkte aus dem Bachelor-Studiengang zu erwerben. Die maximale Studiendauer blieb unverändert bei sechs Semestern mit Beginn im Herbstsemester 2007. Der Beschwerdeführer ersuchte mit Schreiben vom 7. Juni 2010 um Verlängerung der maximalen Studiendauer. Die ETH Zürich wies das Gesuch mit Verfügung vom 16. September 2010 ab. In der Folge verfügte sie am 1. Oktober 2010 die Exmatrikulation des Beschwerdeführers.

B. Der Beschwerdeführer reichte am 23. September 2010 eine Verwaltungsbeschwerde mit Beilagen in englischer Sprache bei der der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) ein. Die Instruktionsrichterin bestätigte mit Zwischenverfügung vom 28. September 2010 den Eingang der Beschwerde. Sie ersuchte den Beschwerdeführer, die geltend gemachte Abwesenheit mit einem entsprechenden Zeugnis zu belegen. Dies unter Fristansetzung. Sie wies im Weiteren daraufhin, dass das Beschwerdeverfahren in einer der Amtssprachen fortgesetzt werde und forderte ihn zur Bezahlung des Kostenvorschusses auf.

C. Auf elektronische Anfrage des Beschwerdeführers vom 29. September 2010 hin, teilte die Instruktionsrichterin dem Beschwerdeführer mit, bis wann er voraussichtlich mit einem verfahrensabschliessenden Entscheid rechnen könne.

D. Der Beschwerdeführer reichte mit Eingabe vom 5. Oktober 2010 eine deutsche Übersetzung der Beschwerdeschrift vom 23. September 2010 ein. Zudem reichte er diverse Arztzeugnisse nach. Er beantragte eine Verlängerung der maximalen Studienzzeit um zwei Semester, sofern ihm für die Pflichtvorlesung (Information Security) das Prüfungsdatum verschoben würde. Zur Begründung seiner Begehren führte er im Wesentlichen an, er habe

während seiner Studienzeit zwei ernsthafte Erkrankungen erlitten. Er sei durch jede dieser Krankheiten mindestens je ein Semester verlustig gegangen. Er sei zudem in der Lage, die krankheitsbedingten Abwesenheiten mit den entsprechenden Arztzeugnissen zu belegen. Neben den körperlichen Einschränkungen, die er hinreichend belegen könne, habe er auch unter psychischen Auswirkungen der Erkrankungen gelitten, welche seine Leistungsfähigkeit beeinträchtigt hätten. Hierfür könne er allerdings keine Belege einreichen.

E. Der Beschwerdeführer übermittelte am 6. Oktober 2010 einen Beleg über den einbezahlten Kostenvorschuss per Fax. Eine weitere Bestätigung über den Eingang des Kostenvorschusses übermittelte der ETH-Rat mit Faxeingabe vom 7. Oktober 2010. Die Instruktionsrichterin forderte die ETH Zürich in der Folge mit Zwischenverfügung vom 6. Oktober 2010 zur Beschwerdeantwort auf.

F. Mit eMail vom 6. Oktober 2010 gab der Beschwerdeführer bekannt, er habe gestern die Exmatrikulationsverfügung des zuständigen Departements erhalten. Er ersuchte gleichzeitig um Angabe, ob er für die Anfechtung derselben eine separate Beschwerde einreichen müsse oder, ob die bisherige Beschwerdeeingabe genüge. Die Instruktionsrichterin informierte ihn gleichentags in elektronischer Form dahingehend, dass eine separate Beschwerdeerhebung unter Verweis auf die Begründung in der bereits hängigen Beschwerdeangelegenheit genüge. Ferner ersuchte sie ihn um Bekanntgabe, ob sein Gesundheitszustand eine Fortsetzung des Studiums zurzeit erlaube, was vom Beschwerdeführer im darauffolgenden eMail bejaht worden ist.

G. Die ETH Zürich ersuchte mit Schreiben vom 11. November 2010 um Fristerstreckung für die Einreichung der Beschwerdeantwort. Gleichzeitig gab sie bekannt, dass der Beschwerdeführer wegen der aufschiebenden Wirkung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens im laufenden Herbstsemester eingeschrieben bleibe, dies mit der Möglichkeit, Prüfungen abzulegen, soweit er sie nicht bereits zweimal nicht bestanden hätte. Die Instruktionsrichterin gewährte die Fristerstreckung im beantragten Umfang. Dies mit Zwischenverfügung vom 15. November 2010.

H. Der Beschwerdeführer reichte mit Eingabe vom 6. Oktober 2010 eine Verwaltungsbeschwerde mit Beilage gegen die Verfügung der ETH Zürich vom 1. Oktober 2010 betr. Exmatrikulation bei der ETH-BK ein. Dieselbe Eingabe reichte er am darauffolgenden Tag per Post

nach. Mit eMail vom 8. Oktober 2010 bezog er sich auf die bisherigen Eingaben vom 6. und 7. Oktober 2010 und ersuchte nur mehr dieses Schreiben vom 8. Oktober 2010 als Beschwerde entgegenzunehmen. Er reichte die neue Eingabe vom 8. Oktober 2010 mit herkömmlicher Postsendung nach. Diese ist am 11. Oktober 2010 bei der ETH-BK eingelangt.

I. Die Instruktionsrichterin bestätigte den Eingang der Beschwerde mit Zwischenverfügung vom 14. Oktober 2010. Sie forderte den Beschwerdeführer im Weiteren auf, eine Begründung der Beschwerde oder zumindest einen Verweis auf die Begründung des Verfahrens betr. Studienverlängerung innert laufender Rechtsmittelfrist bei der ETH-BK nachzureichen. Ebenso wurde der Beschwerdeführer ersucht, die vollständige angefochtenen Verfügung innert genannter Frist einzureichen.

J. Die Instruktionsrichterin forderte die ETH Zürich zur Beschwerdeantwort auf. Dies nachdem der Beschwerdeführer die gemäss Zwischenverfügung vom 14. Oktober 2010 geforderten Angaben innert Frist geleistet hatte. Ferner gewährte sie den Parteien das rechtliche Gehör hinsichtlich einer Vereinigung der beiden Beschwerdeverfahren.

K. Mit eMail vom 29. Oktober 2010 ersuchte der Beschwerdeführer unter Hinweis auf einen Brief des Migrationsamtes um Auskunft über das Beschwerdeverfahren. Die Instruktionsrichterin antwortete ihm am 3. November 2010, dass sie keine Auskunft über das Beschwerdeverfahren geben könne. Der Beschwerde komme indes aufschiebende Wirkung zu, sodass es sinnvoll wäre, wenn er während der Dauer des Beschwerdeverfahrens in der Schweiz sein könnte. Ferner bat sie ihn, auf eMail Zustellungen künftig zu verzichten.

L. Die ETH Zürich teilte mit Schreiben vom 8. November 2010 mit, sie habe keine Einwände gegen eine Vereinigung der beiden Beschwerdeverfahren. Auf Hinweis der Instruktionsrichterin hin ersuchte die ETH Zürich um Fristerstreckung, welche mit Zwischenverfügung vom 15. November 2010 gewährt wurde.

M. Die ETH Zürich vernahm sich innert erstreckter Frist am 19. November 2010 und beantragte unter Verweis auf eine Stellungnahme des Studiendelegierten des Informatik-Departements die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen an, es

sei grundsätzlich problematisch auf nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe einzugehen. Der Beschwerdeführer habe es versäumt, rechtzeitig um Verlängerung der maximalen Studienzeit zu ersuchen. Sie würden es auch als objektiv unmöglich erachten, dass der Beschwerdeführer das Studium innerhalb der beantragten Verlängerung erfolgreich abschliessen könne.

N. Die Instruktionsrichterin vereinigte die beiden Beschwerdeverfahren mit Zwischenverfügung vom 23. November 2010 und forderte den Beschwerdeführer zur Replik auf.

O. Der Beschwerdeführer replizierte mit Eingabe vom 3. Dezember 2010. Er bestätigte und erneuerte die ursprünglich gestellten Rechtsbegehren. Dies unter Beilage eines Urlaubsscheins vom 8. März 2010.

P. Die Instruktionsrichterin forderte die ETH Zürich mit Zwischenverfügung vom 6. Dezember 2010 zur Duplik auf.

Q. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2010 ersuchte der Beschwerdeführer um Bestätigung des hängigen Beschwerdeverfahrens zur Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung. Die Instruktionsrichterin versandte das entsprechende Schreiben am 8. Dezember 2010.

R. Die Beschwerdegegnerin nahm innert angesetzter Frist am 15. Dezember 2010 Stellung zur Replik und hielt im Übrigen am Antrag auf Abweisung der Beschwerde fest.

S. Der Beschwerdeführer erhielt die Duplik der ETH Zürich mit Schreiben vom 20. Dezember 2010 zur Kenntnis zugestellt. Im Weiteren stellte die Instruktionsrichterin fest, dass der Rechtsschriftenwechsel abgeschlossen sei und das verfahrensabschliessende Urteil voraussichtlich an der Sitzung vom 22. Februar 2011 beraten werde. Der Beschwerdeführer ersuchte um nochmalige Stellungnahme zur Duplik. Die Instruktionsrichterin wies ihn auf Art. 32 Abs. 2 VwVG hin und bat ihn gleichzeitig die Ergänzungen innert Wochenfrist bei der ETH-BK einzureichen. Der Beschwerdeführer reichte die Stellungnahme mit Schreiben vom 12. Januar 2011 bei der ETH-BK ein. Die ETH Zürich erhielt die unaufgeforderte Stellungnahme des Beschwerdeführers mit Beilage am 13. Januar 2011 zur Kenntnis zugestellt. Die ETH Zürich teilte mit Schreiben vom 13. Januar 2011 zunächst in elektronischer, danach in

Papierform, als rechtserhebliche Tatsache mit, der Beschwerdeführer habe für die Leistungseinheit „Algorithms Lab“ kein Testat erhalten, weshalb er nicht zur bevorstehenden Prüfung zugelassen werden könne. Schliesslich übermittelte der Leiter des Rechtsdienstes am 18. Januar 2011 eine Stellungnahme des Studiendelegierten des Departements Informatik. Beide Eingaben sind dem Beschwerdeführer zur Kenntnis zugestellt worden. Die erste Eingabe am 17. Januar 2011, die zweite am 19. Januar 2011.

T. Die Instruktionsrichterin hat am 21. Februar 2011 Frau B_____, Studiensekretariat des Departements Informatik, angerufen, um in Erfahrung zu bringen, für welche Prüfungen der Beschwerdeführer angemeldet war und wie er sie abgeschlossen hat.

Auf den Inhalt der Eingaben der Parteien wird, soweit entscheidungswesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Sowohl die Verfügung der ETH Zürich vom 16. September 2010 wie auch jene vom 1. Oktober 2010 sind Verfügungen im Sinn von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde gegen diese Verfügungen legitimiert, da er durch sie berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Bst. a VwVG). Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991 (ETH-Gesetz, revidierte Fassung vom 1. März 2010; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten betreffend das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen. Auf die am 23. September 2010 und auf jene am 6. Oktober 2010 frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden (Art. 50 VwVG) ist einzutreten.

2. Das Beschwerdeverfahren betr. Verlängerung der maximalen Studiendauer hängt sowohl sachlich wie auch rechtlich mit dem Beschwerdeverfahren betr. Exmatrikulation zusammen. Die Instruktionsrichterin hat deshalb die beiden Beschwerdeverfahren mit der Zwischenverfügung vom 23. November 2010 vereinigt, dies nachdem die Parteien der Vereinigung der Verfahren vorgängig zugestimmt haben.

3. Die ETH Zürich macht in formeller Hinsicht geltend, der Beschwerdeführer habe ursprünglich lediglich eine Studienzeitverlängerung von einem Semester beantragt. Dies sei mit Verfügung vom 16. September 2010 verweigert worden. Streng genommen müsste sich der vorliegend zu beurteilende Streit nur mit dieser ursprünglich beantragten Verlängerung von einem Semester befassen. Beschwerdebegehren, welche neue, in der angefochtenen Verfügung nicht geregelte Fragen aufwerfen, überschreiten den Streitgegenstand und sind daher vorbehältlich von Ausnahmen unzulässig (Seethaler/Bochsler, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar VwVG, Art. 52 N40). Anfechtungsgegenstand ist vorliegend die Verlängerung der maximalen Studienzeit sowie die Exmatrikulation. Letzteres ist für die Problematik der Ausdehnung des Streitgegenstands unbeachtlich. Zu prüfen ist, ob die Ausdehnung des Rechtsbegehrens von einem auf zwei Semester tatsächlich über den Anfechtungsgegenstand hinausgeht. Diese Frage kann indessen offen gelassen werden, da neue Rechtsbegehren, welche aus-

serhalb des Anfechtungsgegenstands, aber in Zusammenhang mit dem Streitgegenstand stehen, ausnahmsweise aus prozessökonomischen Gründen zugelassen werden. Vorausgesetzt wird hierbei, dass zum einen ein hinreichend enger Bezug zum Streitgegenstand besteht und zum andern die übrigen Verfahrensbeteiligten Gelegenheit hatten, sich hierzu zu äussern (Seethaler/Bochsler, a.a.O., Art. 52 N40). Vorliegend steht das Rechtsbegehren nach einer Verlängerung um zwei anstelle von einem Semester in sehr engem Bezug zum Streitgegenstand, welcher die Verlängerung der maximalen Studienzeit vorsieht. Es handelt sich um ein umfangmässig grösseres Begehren. In der Sache bleibt es gleich. Die erste Voraussetzung ist damit erfüllt. Zudem hatte die ETH Zürich Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Demzufolge ist auch die zweite Voraussetzung erfüllt und die Ausdehnung des Rechtsbegehrens aus prozessökonomischen Gründen ist zuzulassen. Auf das entsprechende Rechtsbegehren ist einzutreten.

4. Die ETH-BK überprüft die bei ihr anfechtbaren Verfügungen mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch von Ermessen (Art. 49 Bst. a VwVG), kann auch die unrichtige beziehungsweise unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Die ETH-BK hat nicht nur zu beurteilen, ob die Vorinstanz die Rechtsregeln beachtet, sondern auch, ob sie eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat. Die Rüge der Unangemessenheit gegen Ergebnisse von Prüfungen und Promotionen ist indessen nicht zulässig (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz).

5. Die Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (AVL ETHZ, SR 414.135.1) legt die Grundsätze für die Durchführung sämtlicher Leistungskontrollen in den gestuften Studiengängen fest (Art. 1 Abs. 1 AVL ETHZ). Gemäss Art. 13 Abs. 3 des Reglements 2006 für den Master-Studiengang Informatik ist im vorliegend zu beurteilenden Studiengang von einer Regelstudienzeit von anderthalb Jahren auszugehen. Die maximale Studienzeit beträgt drei Jahre (Art. 24 Abs. 2 Bst. b. Ziff. 1 AVL ETHZ i.V.m. Art. 13 Abs. 4 Studienreglement 2006 für den Master-Studiengang Informatik). Auf begründetes Gesuch hin kann der Rektor oder die Rektorin in Ausnahmefällen die Fristen verlängern (Art. 24 Abs. 3 AVL ETHZ).

6. Der Beschwerdeführer macht vornehmlich gesundheitliche Gründe geltend. Er habe zwei ernsthafte Erkrankungen erlitten, welche ihn mindestens zwei Semester in Rückstand gebracht

hätten. Eine Verlängerung der maximalen Studienzeit um zwei Semester würde es ihm erlauben, das Studium erfolgreich abzuschliessen, sofern das Prüfungsdatum der Pflichtvorlesung (Information Security) verschoben würde. Die ETH Zürich wendet demgegenüber ein, nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Beschwerden würde sie als problematisch erachten. Auch hätte der Beschwerdeführer seine Studienzeitverlängerung bei den Verantwortlichen thematisieren müssen. Dies habe er auch dann nicht getan, als ihm die Tragweite seiner Erkrankung spätestens im Frühjahr 2010 klar gewesen sei. Die beantragte Verlängerung um zwei Studiensemester sei rein theoretisch möglich: Der Beschwerdeführer müsste hierfür kumulativ mehrere Voraussetzungen erfüllen. Sie würden es indessen als unrealistisch erachten, dass er alle diese Voraussetzungen erfüllen könnte.

7. Strittig und zu beurteilen ist zunächst, ob die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme derart eingeschränkt gewesen ist, dass er gegenüber anderen Studierenden einen Nachteil erlitten hat, dem unter dem Aspekt der Rechts- und Chancengleichheit Rechnung zu tragen ist und eine Verlängerung der maximalen Studienzeit zu rechtfertigten vermag.

7.1. Der Beschwerdeführer führt zwei schwerwiegende gesundheitliche Ereignisse an, welche ihn im erwähnten Sinne belastet hätten. Er habe zunächst einen Beinbruch erlitten, welcher einen Spitalaufenthalt vom 3.12.2007 bis zum 7.12.2007 notwendig gemacht und eine nachfolgende 100 % Arbeitsunfähigkeit bis zum 21. Januar 2008 zur Folge gehabt habe. Die geltend gemachte Arbeitsunfähigkeit wird mit Arztzeugnissen belegt. Gegen Ende des Jahres 2009 habe er das zweite schwerwiegende Gesundheitsproblem erlitten. Es habe sich später als Knochentumor herausgestellt. Er habe beinahe sein Bein verloren. Er befinde sich erst seit Kurzem wieder einigermaßen unter Normalbedingungen, gab der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 5. Oktober 2010 im Weiteren zu bedenken. Er könne für die Operation (Spitalaufenthalt vom 10.2.2010–17.2.2010) wie auch für sechs Wochen nach der Operation ärztliche Atteste auflegen (13.3.2010–30.4.2010), welche eine 100 % Arbeitsunfähigkeit beweisen würden. Er sei bereits Wochen vor der Operation nicht mehr fähig gewesen, die Vorlesungen zu besuchen. Die aufgelegten Arztzeugnisse bestätigen rechtsgültig, eine rund 8-wöchige 100 % Arbeitsunfähigkeit für den Dezember/Januar 2007/2008 wie eine weitere rund 7-wöchige Arbeitsunfähigkeit von Mitte März bis Ende April 2010 sowie zuvor eine Woche im Februar 2010. Die letztgenannte Abwesenheit betraf sowohl die Winterprüfungssession 2010

wie auch das darauffolgende Frühjahrssemester 2010. Die Erkrankung wie auch der Unfall haben den Beschwerdeführer nachgewiesenermassen während rund 2 bis 3 Semestern schwerwiegend in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass der psychische Druck, vornehmlich wegen der Krebserkrankung, sich darüber hinaus negativ auf die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgewirkt hat. Er ist in dem Sinne gegenüber einem gesunden Studierenden benachteiligt (vgl. Erw. 9.1).

7.2. Weiter gilt es zu prüfen, ob der Beschwerdeführer rechtzeitig um Verlängerung der maximalen Studienzeit ersucht hat. Grundsätzlich gilt, dass die Benachrichtigung der massgeblichen Stellen über krankheitsbedingte Studier- und Prüfungsunfähigkeit seitens des betroffenen Studierenden in selbstverantwortlicher Weise vorgenommen werden muss. Die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 24 Abs. 2 und 3 AVL ETHZ) sehen indessen keine konkreten Fristen und damit eine Terminierung vor, bis wann ein Gesuch um Verlängerung eingereicht werden muss. Die ETH Zürich wendet diesbezüglich ein, es wäre die Pflicht des Beschwerdeführers gewesen, bei den zuständigen Stellen (Studiensekretariat und Leiterin Studienadministration) vorzusprechen und eine sofortige oder spätere Studienzeitverlängerung zu thematisieren. Sie stützt sich dabei auf einen „advice in case of critical study situations“ ab, welcher elektronisch aufgeschaltet ist (www.rektorat.ethz.ch). Diese Empfehlung hat offensichtlich keinen Rechtssatzcharakter und sie enthält inhaltlich keinerlei Fristen. Daraus folgt, es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, weder in formeller noch in materieller Form, bis wann ein Gesuch um Verlängerung der maximalen Studienzeit eingereicht werden muss. Wie unten stehend zu zeigen sein wird, liegt ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzes vor.

Die ETH Zürich argumentiert, „es sei noch nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer nicht bereits nach dem ersten Semester eine Studienzeitverlängerung erwogen habe. Dasselbe könne aber für das Herbstsemester 2009 nicht mehr gesagt werden. Das Problem der Studienzeitüberschreitung habe sich schon damals klar abgezeichnet und der Beschwerdeführer hätte sofort handeln müssen.“ Für sofortiges Handeln, wie das die Vorinstanz verlangt, gibt es keine gesetzliche Grundlage. Bei dieser Rechtslage fragt sich, ob eine analoge Anwendung der zeitlichen Vorgaben, innert deren eine Prüfungsabmeldung oder ein Prüfungsabbruch geltend zu machen ist, Sinn macht (vgl. Weisungen zum Prüfungsplan). Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass die zu prüfenden Sachverhalte in wesentlichen Punkten voneinander abweichen. Eine Prüfung oder ein Prüfungsblock ist zeitlich bestimmt. Sie findet an einem bestimmten Tag oder bestimmten Tagen statt. Hier ist die Regelung bis wann ein Verhinderungsgrund geltend zu machen ist, unschwer zu bestimmen und damit

rechtlich zu regeln. Bei einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit ausserhalb einer Prüfungsperiode ist der Zeitpunkt, in dem gesicherte Kenntnis darüber besteht, dass diese zu einer Verlängerung der Studienzeit führt, selten klar auszumachen. Aus diesem Grund ist eine analoge Anwendung der Bestimmungen über die Abmeldung oder den Abbruch von einzelnen Prüfungen oder Prüfungsblöcken nicht geeignet.

Weiter fragt sich, wie diese Problematik in andern Rechtssystemen geregelt wird.

Anders als an der ETH in Zürich hat die EPFL (École polytechnique fédérale Lausanne) die Frage, bis wann ein Gesuch um Verlängerung der maximalen Studienzeit einzureichen ist, gesetzlich geregelt. Art. 12 Abs. 2 der „Ordonnance sur la formation menant au bachelor et du master de l'École polytechnique fédérale Lausanne“ (Ordonnance sur la formation à l'EPFL; SR 414.132.3) sieht eine Befristung hinsichtlich der Verlängerung der maximalen Studiendauer vor. Ein entsprechendes Gesuch ist, sobald der Betroffene Kenntnis über den Verlängerungsgrund hat und vor Ablauf der maximalen Studienzeit, einzureichen.

Es geht nun nicht darum, die Bestimmungen der EPFL analog anzuwenden. Aber es gilt zu beachten, dass die Bestimmung bis wann um eine Studienzeitverlängerung ersucht werden kann, relativ und nicht absolut gilt. Dies besonders, wenn keine gesetzliche Grundlage besteht.

7.3 Massgeblich und zu beurteilen ist, wann es dem Beschwerdeführer bewusst war, dass eine Studienzeitverlängerung angezeigt ist und wann es ihm zuzumuten war, dies geltend zu machen. Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 7. Juni 2010 um eine Verlängerung der maximalen Studiendauer ersucht. Dies ist gerade nach Ablauf des Frühjahressemesters, aber noch vor Beginn der dazugehörenden Sommerprüfungssession geschehen. Der Beschwerdeführer war bis Ende April 2010 100 % arbeitsunfähig infolge einer Knochentumorerkkrankung. Er selbst gibt zu bedenken, dass die psychische Belastung durch die Krebserkrankung wie auch die fortdauernde körperliche Beeinträchtigung über die Zeit der Arbeitsunfähigkeit hinaus nicht ohne negative Auswirkungen auf sein Handeln geblieben seien. Dies gilt es in die Beurteilung mit einzubeziehen. Zudem führt er unter Beilage eines Urlaubsscheins an, er habe die jeweiligen gesundheitlichen Probleme durch ärztliche Atteste belegt und diese auch, innerhalb von paar Tagen nach deren Ausstellung, dem Prüfungsbüro überreicht. Sein Gesundheitszustand sei überdies zu Beginn des Frühjahressemesters 2010 so schlecht gewesen, dass es keinen Sinn gemacht hätte, eine Studienzeitverlängerung um ein Semester einzureichen. Angesichts der Tatsache, dass es konkret keine gesetzliche Bestimmung über einzuhaltende Fristen gibt, erübrigt es sich, zu den Angaben des Beschwerdeführers zur fristgerechten Abgabe der Atteste

an das Prüfungsbüro ein Beweisverfahren zu eröffnen. Insgesamt betrachtet ergibt sich, dass der Beschwerdeführer sich frühestens zu Beginn seiner 100 % Arbeitsunfähigkeit um Mitte März/Ende April 2010 bewusst sein musste, dass er eine Verlängerung der maximalen Studienzeit benötigt, um den Master-Studiengang erfolgreich absolvieren zu können. Angesichts der Tatsache, dass er zu dieser Zeit höchstwahrscheinlich mit Chemotherapie oder Bestrahlungen konfrontiert war, ist nachzuvollziehen, dass seine Kapazitäten für sonstiges Handeln ziemlich beschränkt waren. Wenn die zusätzlich bestehende psychische Belastung berücksichtigt wird, ist verständlich, dass er sich erst am 7. Juni 2010, immerhin vor Ablauf der maximalen Studienzeit, bei der Leiterin der Studienadministration gemeldet hat.

Die ETH Zürich versichert, „Bei nachgewiesenen Gesundheitsproblemen wäre ihm [dem Beschwerdeführer] die ETH Zürich ohne weiteres entgegengekommen.“ Dies ist vorliegend aber gerade der Fall. Der Beschwerdeführer hat seine krankheitsbedingten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit mit den entsprechenden Arztzeugnissen rechtsgenügend nachgewiesen. Dennoch hält die ETH Zürich an formellen Erfordernissen fest, die in dieser Art nicht rechtlich kodifiziert sind. Ein solches Verhalten ist nicht nachvollziehbar und es steht in Widerspruch zum geltend gemachten Entgegenkommen. Die ETH-BK kommt nach dem Gesagten zum Schluss, der Beschwerdeführer hat das Gesuch um Erstreckung der maximalen Studienzeit mithin rechtzeitig eingereicht.

8. Die ETH Zürich bringt im Weiteren vor, es könne im jetzigen Zeitpunkt auch nicht mehr auf das Argument des Beschwerdeführers eingetreten werden, wonach die Unterdurchschnittlichkeit seiner bisherigen Prüfungsleistungen auf die gesundheitlichen Probleme zurückzuführen sei. Er habe in Kenntnis wie er im Falle einer psychischen oder physischen Störung vorzugehen habe, die Prüfungen abgelegt, damit das Risiko eines Misserfolgs in Kauf genommen und jeden Anspruch auf eine allfällige Prüfungsannullierung verwirkt. Der Beschwerdeführer beantragt keine nachträgliche Annullierung von einzelnen Prüfungsleistungen. Aus diesem Grund ist auf die diesbezügliche Argumentation der Vorinstanz nicht einzutreten.

9. Der Beschwerdeführer beantragt die Verlängerung seines Studiums um 2 Semester unter der Bedingung, dass er die Prüfung in Informationssicherheit (Auflage des ausgewählten Schwerpunkts) vorgezogen ablegen könne. Die ETH Zürich hat das Gesuch um Verlängerung der maximalen Studienzeit um ein oder zwei Semester wegen objektiver Unmöglichkeit, das Studium in dieser Frist abzuschliessen, abgelehnt. Sie führt in verschiedenen Rechtsschriften

und zwei Stellungnahmen des zuständigen Studiendelegierten, Prof. C_____, aus, dass der Beschwerdeführer mehr als zwei Semester benötige, um sein Studium erfolgreich abzuschliessen zu können. Die Vorbringen der ETH Zürich lassen sich in der Stellungnahme von Prof. C_____, Studiendelegierter, vom 17. Januar 2011 zusammenfassen: Der Beschwerdeführer müsse zum einen das Auflagenfach (Informationssicherheit) wie auch das letztverbliebene Grundlagenfach „Software Architecture“ zwingend ablegen, um zum Beginn der Masterarbeit zugelassen zu werden. Die Prüfung Informationssicherheit müsse der Beschwerdeführer als Repetent ablegen. Die Prüfung werde im FS 11 angeboten und erfordere eine schriftliche Prüfung von 3 Stunden in der Prüfungssession. Es sei unverhältnismässig für einen einzelnen Studierenden eine schriftliche Klausur auszuarbeiten. Sie könnten auch einer Änderung des Prüfungsmodus nicht zustimmen, da dies einer Ungleichbehandlung gegenüber andern Studierenden gleichkäme. Eine solch substantielle Änderung des Prüfungsverfahrens sei selbst mit dem Einverständnis des Prüfers objektiv nicht zu rechtfertigen. Die Lehrveranstaltung „Software Architecture“ werde mit 8 Kreditpunkten bewertet, was einen Arbeitsaufwand von rund 240 Stunden bedeute. Für die Masterarbeit (30 KP) müsse ein Aufwand von rund 900 Stunden einberechnet werden. Dadurch entstehe eine Gesamtbelastung von 1140 Stunden. Dies sei nicht studierbar und könne nicht unterstützt werden. Der Beschwerdeführer seinerseits geht von der Möglichkeit aus, dass er sowohl die Masterarbeit wie die Lehrveranstaltung „Software Architecture“ gleichzeitig absolvieren könne. Falls ihm ein vorzeitiges Ablegen der Prüfung in „Information Security“ erlaubt würde, könne er Ende 2011 sein Studium abschliessen.

9.1. Gemäss Ausführungen in Erw. 7.1 war der Beschwerdeführer während mindestens 2 bis 3 Semestern nachgewiesenermassen gesundheitlich in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt. In diesem Umfang ist er gegenüber einem gesunden Studierenden benachteiligt. Das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung verlangt, dass Rechte und Pflichten der Betroffenen nach dem gleichen Massstab festzusetzen sind. Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln (anstatt vieler: Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, Rz.495ff.). Demzufolge ist dem Beschwerdeführer die durch die Krankheit verursachte Dispens an die Studiendauer anzurechnen, da er in dieser Zeit erwiesenermassen nicht studierfähig gewesen ist. Seinem Antrag auf Verlängerung der maximalen Studiendauer ist stattzugeben.

9.2 Für die Berechnung der Frist, innert derer ein erfolgreicher Studienabschluss möglich sein sollte, ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer zunächst die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit erfüllen muss. Hierfür hat er die Fächer „Information Security“ und „Software Architecture“ zu belegen. Beide Fächer werden im FS 2011 gelesen. Das Fach „Information Security“ wird mit einer dreistündigen schriftlichen Prüfung in der Prüfungssession (8.8.–3.9.2011) abgeschlossen. Im Fach „Software Architecture“ hat er neben der Semesterendprüfung (2 Std.; Prüfungssession: 23.5–17.6) eine während des Semesters auszuführende Projektarbeit (ca. 240 Std.) abzulegen. Für den Abschluss beider Fächer benötigt er eine Fristerweiterung bis Ende FS 2011. Diese ist ihm zu gewähren. Der Beschwerdeführer ist folglich verpflichtet, die genannten Leistungskontrollen, d.h. die Zulassungsbedingungen für die Absolvierung der Masterarbeit, bis Ende Sommerprüfungssession 2011 zu erfüllen. Es wird empfohlen, ihn während des Frühlingsemesters 2011 mit der Unterstützung eines Mentors eng zu begleiten (Art. 14 Studienreglement 2006 für den Master-Studiengang Informatik).

9.3. Eine weitere Fristerweiterung soll dem Abschluss der Masterarbeit dienen. Diese ist innerhalb der reglementarischen Frist (6 Monate) ab Beginn des Herbstsemesters 2011 auszuführen. Diese zweite Fristerweiterung wird nur erteilt, sofern der Beschwerdeführer die vorstehend erwähnten Zulassungsbedingungen erfüllt.

10. Insgesamt ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung vom 16. September 2010 den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt. Die ETH Zürich hat das ihr zustehende Ermessen missbraucht und verletzt damit Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG). Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. Durch eine Verlängerung der maximalen Studiendauer wird die Exmatrikulationsverfügung vom 1. Oktober 2010 gegenstandslos. Die ETH Zürich wird angewiesen, die maximale Studiendauer des Beschwerdeführers gemäss Erw. 9.2 und 9.3 zu verlängern. Das Gesuch des Beschwerdeführers auf vorgezogene Wiederholung der Prüfung im Fach „Information Security“ wird gemäss vorstehenden Erwägungen gegenstandslos.

11. Der Kostenvorschuss ist dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zurückzuerstatten (vgl. Art. 5 Abs. 3 VO über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]). Es ist nicht ersichtlich, worin dem nicht an-

waltlich vertretenen Beschwerdeführer unverhältnismässig hohe Kosten entstanden sind, weshalb auf die Zusprechung einer Parteikostenentschädigung verzichtet wird (Art. 64 VwVG).

Danach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung der ETH Zürich vom 16. September 2010 wie auch jene vom 1. Oktober 2010 werden aufgehoben.
2. Die ETH Zürich wird angewiesen, die maximale Studiendauer des Beschwerdeführers gemäss Erw. 9.2 bis Ende Sommerprüfungssession 2011 zu verlängern.
3. Eine weitere Verlängerung der maximalen Studienzeit für den Abschluss der Masterarbeit um sechs Monate ab Beginn des Herbstsemesters 2011 wird unter der Bedingung erteilt, dass der Beschwerdeführer die Fächer „Information Security“ und „Software Architecture“ bis Ende Sommerprüfungssession 2011 erfolgreich abschliesst.
4. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteienschädigung zugesprochen. Der am 6. Oktober 2010 geleistete Kostenvorschuss im Betrag von CHF 500.– wird dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zurückerstattet.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein, sowie hinsichtlich Ziffer 4 des Dispositivs an das Generalsekretariat des ETH-Rates. An die Beschwerdegegnerin unter Beilage der eMail vom 6. Oktober 2010 zur Kenntnis.
6. Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021; VwVG) **innert 30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Versand am: